

# Pflegestärkungsgesetze II & III

## Kabinettsentwurf Bundesteilhabegesetz

### Regelungen, Bewertung, Perspektiven

---

**vkmb-h Infoveranstaltung am 22.10.2016**

*RA Sebastian Tenbergen, LL.M.*

# Pflegestärkungsgesetz II

## Pflegestärkungsgesetz II



Das Bundeskabinett hat am 12. August 2015 den Entwurf des PSG II beschlossen.

Mit diesem Gesetz wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in die Praxis umgesetzt.

Das Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Das neue Begutachtungsverfahren und die Umstellung der Leistungsbeträge der Pflegeversicherung sollen zum 1. Januar 2017 wirksam werden.

Um den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und die damit verbundenen Leistungsverbesserungen zu finanzieren, steigt der Beitragssatz zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.

## Pflegestärkungsgesetz II



### **Ziel der Reform:**

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff hat das Ziel, Hilfen zum Erhalt der Selbständigkeit und der verbliebenen Fähigkeiten bereitzustellen.

Fünf für alle Pflegebedürftigen einheitlich geltende Pflegegrade ersetzen das bisherige System der drei Pflegestufen und der zusätzlichen Feststellung von erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.

Die bisherigen Leistungen für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz werden in das reguläre Leistungsrecht integriert.

Alle Pflegebedürftigen erhalten damit gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen des SGB XI.

## Pflegebedürftigkeitsbegriff (alt):

Pflegebedürftig sind Personen,

- die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die
- gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
- auf Dauer, voraussichtlich für sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

### **Pflegebedürftigkeitsbegriff (§ 14 SGB XI neu):**

Pflegebedürftig sind Personen,  
die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder  
Fähigkeitsstörungen nach der Bestimmung des Abs. 2  
aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere  
bedürfen.

Es muss sich um Personen handeln, die körperliche  
oder psychische Schädigungen, Beeinträchtigungen  
körperlicher oder kognitiver oder psychischer  
Funktionen sowie gesundheitlich bedingte Belastungen  
oder Anforderungen für voraussichtlich mindestens  
sechs Monate nicht selbstständig kompensieren oder  
bewältigen können.

## **Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff:**

In Zukunft werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und in die Einstufung einbezogen.

Bei der Begutachtung wird der Grad der Selbstständigkeit in sechs verschiedenen Bereichen gemessen und – mit unterschiedlicher Gewichtung – zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

Daraus ergibt sich die Einstufung in einen der neuen 5 Pflegegrade.

Die sechs Bereiche sind:

## Pflegestärkungsgesetz II



1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



## Pflegestärkungsgesetz II



Die Unterstützung soll künftig deutlich früher ansetzen.

In Pflegegrad 1 werden Menschen eingestuft, die noch keinen erheblichen Unterstützungsbedarf haben, aber zum Beispiel eine Pflegeberatung, eine Anpassung des Wohnumfeldes oder Leistungen der allgemeinen Betreuung benötigen.

Somit wird der Kreis der Menschen, die erstmals Leistungen der Pflegeversicherung bekommen, deutlich erweitert.

In den kommenden Jahren wird mit zusätzlich 500.000 Anspruchsberechtigten gerechnet.

# Pflegestärkungsgesetz II



## Höhe der Leistungen:

	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant	125 €* 316 €	316 €	545 €	728 €	901 €
Sachleistung ambulant		689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Leistungs- betrag stationär	125	770	1262	1775	2005

\* Als Geldbetrag, der für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung steht.

## **Vollstationäre Pflege:**

Für die Betroffenen kommt es nicht auf die Höhe der Leistungsbeträge an, sondern auf die Höhe des Eigenanteils.

Dieser Eigenanteil steigt bisher mit der Einstufung in eine höhere Pflegestufe.

Künftig wird der pflegebedingte Eigenanteil mit zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht mehr ansteigen. Dadurch werden viele Pflegebedürftige entlastet.

Alle Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 bezahlen zukünftig in einem Pflegeheim den gleichen pflegebedingten Eigenanteil, der sich allerdings zwischen den Pflegeheimen unterscheidet.

## **Vollstationäre Pflege:**

Im Bundesdurchschnitt wird der pflegebedingte Eigenanteil im Jahr 2017 voraussichtlich bei rund 580 € liegen. Hinzu kommen für die Pflegebedürftigen Kosten für Verpflegung, Unterkunft und Investitionen. Auch diese unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

In stationären Pflegeeinrichtungen hat künftig jeder Versicherte Anspruch auf zusätzliche Betreuungsangebote. Die Einrichtungen müssen mit den Pflegekassen entsprechende Vereinbarungen schließen und zusätzliche Betreuungskräfte einstellen.

## Überleitung bereits Pflegebedürftiger

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet.

Dabei gilt: Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, erhalten diese auch weiterhin mindestens in gleichem Umfang, die allermeisten erhalten sogar deutlich mehr.

Es gilt die Formel: Menschen mit ausschließlich körperlichen Einschränkungen werden automatisch in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. (Beispiele: Pflegestufe I wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe III wird in Pflegegrad 4 übergeleitet).

## Überleitung bereits Pflegebedürftiger

Menschen mit geistigen Einschränkungen kommen automatisch in den übernächsten Pflegegrad. (Beispiel: Pflegestufe 0 wird in Pflegegrad 2, Pflegestufe II mit eingeschränkter Alltagskompetenz wird in Pflegegrad 4 übergeleitet.)

# Pflegestärkungsgesetz II



## Renten- und Arbeitslosenversicherung

Pflegepersonen (z.B. pflegende Angehörige) werden in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besser abgesichert.

Künftig zahlt die Pflegeversicherung Rentenbeiträge für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2-5 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen.

Die Rentenbeiträge steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (Pflegegrad 5) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher.

## Pflegestärkungsgesetz II



Auch Angehörige, die einen ausschließlich demenzkranken Pflegebedürftigen betreuen, werden über die Rentenversicherung abgesichert.

Für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung künftig die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pfl egetätigkeit weiter. Die Pflegepersonen haben damit Anspruch auf ALG I und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Ende der Pfl egetätigkeit

Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.



## **Pflegestärkungsgesetz II**



### **Neues Begutachtungsassessment:**

### **Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit:**

Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder Gestaltung von Lebensbereichen statt Zeitaufwand („Minutenpflege“).

Abhängigkeit von personeller Hilfe nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege, sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.

### **Neues Begutachtungsassessment:**

### **Graduierung der Selbstständigkeit:**

Die Person kann,

selbstständig = die gesamte Aktivität

überwiegend selbstständig = den größten Teil der Aktivität

überwiegend unselbstständig = nur einen geringen Anteil

unselbstständig = keine nennenswerten Anteil

## Neues Begutachtungsassessment: Beispiel Assessmentmodul 1 (Mobilität):

		selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
4.1.1	Positionswechsel im Bett	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
4.1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
4.1.3	Umsetzen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
4.1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
4.1.5	Treppensteigen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Erläuterung:

.....  
.....

### 4.1.6 Besondere Bedarfskonstellation

Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine

ja

Erläuterung(en): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Beispiel Assessmentmodul 3 (Verhaltensweisen und psychische Problemlagen):

		nie oder sehr selten	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen)	Häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.2	Nächtliche Unruhe	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.3	Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.4	Beschädigen von Gegenständen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.6	Verbale Aggression	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.9	Wahnvorstellungen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.10	Ängste	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5
4.3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 3	<input type="checkbox"/> 5

## Pflegestärkungsgesetz II



### **Gewichtung der einzelnen NBA-Module:**

Mobilität:	10 %
Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte:	15 %
Kognitiver Status und Verhaltensprobleme:	15 %
Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen:	20 %
Selbstversorgung und Alltagsverrichtungen:	40 %

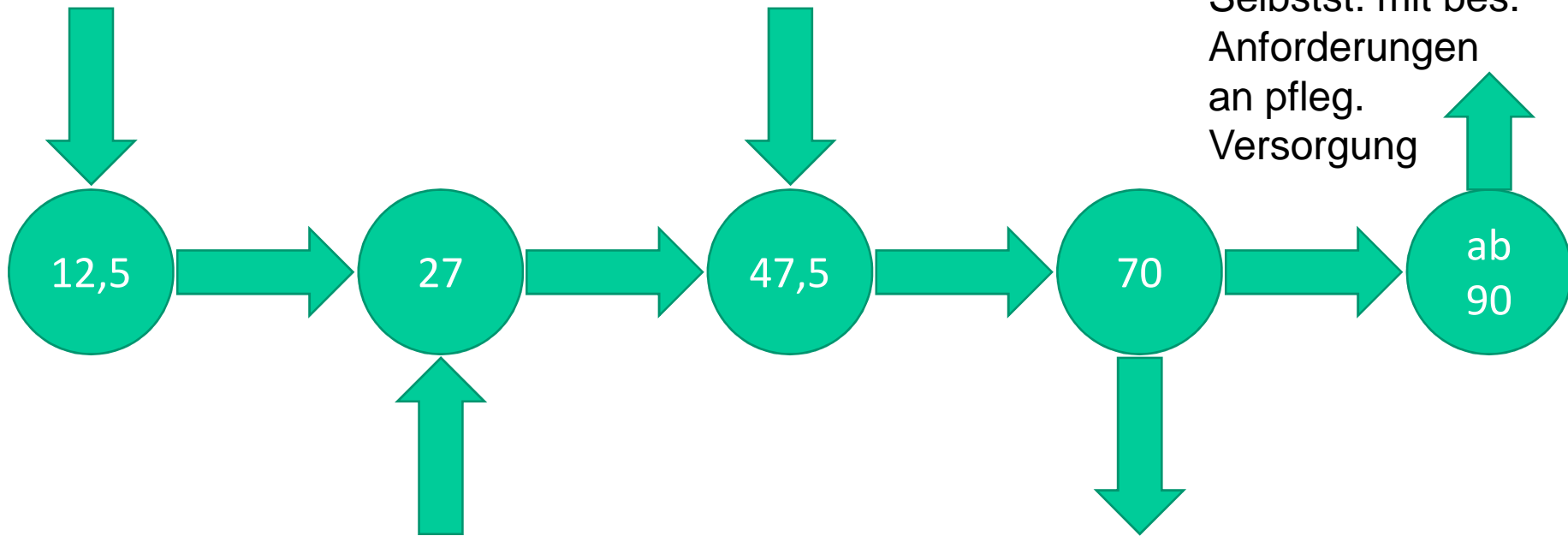
# Pflegestärkungsgesetz II

## Die 5 Pflegegrade:

Pflegegrad 1  
geringe Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit

Pflegegrad 3  
schwere Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit

Pflegegrad 5  
schwerste Beein-  
trächtigung der  
Selbstst. mit bes.  
Anforderungen  
an pfleg.  
Versorgung



Pflegegrad 2  
erhebliche Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit

Pflegegrad 4  
schwerste Beeinträchtigung  
der Selbstständigkeit

# **Das Pflegestärkungsgesetz III**

## Wesentliche Themenbereiche des PSG III sind:



- Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege durch bessere Steuerungsmöglichkeiten, Kooperations- und Koordinationsstrukturen sowie einer besseren Verzahnung der kommunalen Beratung und Beteiligung am Auf- und Ausbau niederschwelliger Angebote
- Anpassung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XII sowie im BVG und damit Herstellung einer weitgehenden Begriffsidentität zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und zum neuen Begutachtungsinstrument
- Erweiterung bzw. Neufassung des Leistungskatalogs der Hilfe zur Pflege
- Auflösung von Schnittstellenproblematiken, insbesondere Abgrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung zur Hilfe zur Pflege sowie zur Eingliederungshilfe



# Schnittstellenproblematik

## Problem:

- Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ist auch zukünftig keine Vollabsicherung des Pflegerisikos durch die Leistungen der Pflegeversicherung beabsichtigt.
- Bei den Pflegebedürftigen kann daher ein darüber hinausgehender Bedarf an Pflegeleistungen bestehen, der bei finanzieller Bedürftigkeit durch die Sozialhilfe im Rahmen der Hilfe zur Pflege gedeckt werden muss.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff enthält ferner Teilhabe-Elemente, die eine Abgrenzung der Leistungen der Hilfe zur Pflege zu den Leistungen der Eingliederungshilfe erfordern.

# Abgrenzung zur Eingliederungshilfe



## Lösungsvorschlag PSG III - RefE:

§ 13 III SGB XI wird wie folgt geändert:

Im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 der Pflegebedürftigen gehen die Leistungen der Pflegeversicherung den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB II, dem BVG und dem SGB VIII vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund.

Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Pflegeversicherung vor, soweit in diesem Buch nichts anderes bestimmt ist.

# Abgrenzung zur Eingliederungshilfe



## Kritik:

Kein geeignetes Abgrenzungskriterium!

- Zum einen wird sich die Abgrenzung von "häuslichem" und "außerhäuslichem" Umfeld nicht immer eindeutig vornehmen lassen.
- Zum anderen lässt das Anknüpfen daran, ob bei der Leistungserbringung die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im "Vordergrund" steht, einen großen Interpretationsspielraum offen.
- Hinzu kommt, dass die Verschachtelung von Grundsätzen und Ausnahmen, die in den jeweiligen Regelungen vorgesehen ist, eher zur Verwirrung als zur Klarheit beiträgt.
- **Gefahr:** Versuch, möglichst viel in die HzP zu verschieben, da dort schlechtere Vermögensgrenzen gelten.

# Abgrenzung zur Eingliederungshilfe



## Vorschlag bvkm:

- Leistungen der Eingliederungshilfe haben immer – und damit auch im häuslichen Umfeld – Vorrang vor den Leistungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege.
- Außerdem sollen Leistungen der Hilfe zur Pflege bei Menschen mit Behinderung, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII gehören, durch die Leistungen der Eingliederungshilfe umfasst werden.
- Zumindest: Gleichrang von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege!

# **Das Bundesteilhabegesetz**

1. Ausgangslage
2. Bisheriger Verlauf der Beteiligung
3. Regelungen im Einzelnen und ihre Bewertung
4. Ausblick auf das weitere Verfahren
5. Erwartungen

## Handlungsbedarfe insbesondere:

- Keine UN-BRK-gerechte Ausgestaltung der Leistungen für Menschen mit Behinderung, die auf Dienste und Einrichtungen angewiesen sind
- Eingeschränkter Zugang zu den Versicherungsleistungen des vorgelagerten Leistungssystems (Pflegeversicherung)
- Unverbindliche Koordinierung der Leistungen im SGB IX
- Heranziehung von Einkommen und Vermögen und des Partnereinkommens auf Sozialhilfeniveau
- Beschränkung der Teilhabe am Arbeitsleben auf anerkannte WfbM
- Unüberwindliche Grenzen zwischen den Angebotsformen „ambulant“ und „stationär“
- Ausgabensteigerungen in der EGH von zuletzt 4 % jährlich
- Keine Wirksamkeitskontrollen und Steuerung bei der EGH

## Koalitionsvertrag in der aktuellen Interpretation

1. Verbesserung der  
Selbstbestimmung -  
Umsetzung UN-BRK

2. Bremsen der  
Ausgabendynamik

Weiterentwick-  
lung EGH zu  
einem  
modernen  
Teilhaberecht  
(keine prioritäre  
Maßnahme)

Keine neue  
Ausgabendyna-  
mik, Entlastung  
der Kommunen  
um 5 Mrd. Euro  
(prioritäre  
Maßnahme)



# Kabinettsentwurf

BTHG ist als **Artikelgesetz** ausgestaltet

Artikel 1: **Neufassung des SGB IX** in drei Teilen

1. Allgemeiner Teil: Reha- und Teilhaberecht

2. Teil: Eingliederungshilfe

3. Teil: Schwerbehindertenrecht

Änderungen im SGB XII (Artikel 11, 12, 13):

Drittel Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt

Viertes Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigk.

Siebtes Kapitel: Hilfe zur Pflege

## **Behinderungsbegriff / Zugang zu Leistungen**

Der **Behinderungsbegriff** nimmt die Formulierung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf: körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Leistungsberechtigte der **Eingliederungshilfe** müssen einen personellen oder technischen Unterstützungsbedarf in mindestens fünf der neun ICF-Lebensbereiche (Lernen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, Beziehungen, Arbeit, allgemeine Aufgaben, soziales Leben) haben.

*Diese Hürde stellt ein hohes Risiko dar, Personen, die heute leistungsberechtigt sind, von Leistungen auszuschließen.*

## Teilhabeberatung

Es wird eine Infrastrukturförderung für unabhängige Beratung mit einem Volumen von 60 Mio. € aus Bundesmitteln pro Jahr, befristet auf fünf Jahre, eingeführt.

Die Einführung der Teilhabeberatung ist ein Fortschritt und kann zur Stärkung der Position der Menschen mit Behinderung im Verhältnis zu Leistungsträgern und -erbringern beitragen.

*Im Verfahren der Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung ist ein Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung erforderlich.*

*Eine langfristige Sicherung der Beratungsinfrastruktur ist nur durch einen individuellen Rechtsanspruch gewährleistet.*

## **Bedarfsermittlung / Teilhabe- bzw. Gesamtplanung / Zuständigkeit und Kooperation**

Differenzierte Regelungen zum Verfahren und zu den Instrumenten der Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung, die wesentliche Elemente der Vorstellungen der Fachverbände aufgreift.

Abweichungsfeste Regelung (§ 7) der Bedarfsermittlung und der Leistungskoordination (§§ 14 ff.).

*Weitgehend gelungen, bei noch notwendigen Verbesserungen im Detail, z. B. bei der Abstimmung zwischen Teil 1 und Teil 2 (Eingliederungshilfe). Wichtig bleibt die Stärkung der Leistungsberechtigten durch einen Anspruch auf eine Teilhabe- und Gesamtplankonferenz, Einbeziehung der Eingliederungshilfe in die Selbstbeschaffung und Einbindung der Kompetenz der Leistungserbringer.*

## **Wunsch- und Wahlrecht**

Das Wunsch- und Wahlrecht wird ins Verhältnis gesetzt zu Angemessenheit, Zumutbarkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Besonderheiten des Einzelfalls müssen berücksichtigt werden. Wenn Leistungen nicht zumutbar sind, darf kein Kostenvergleich stattfinden. Verglichen werden nur gleiche Leistungen (Gruppen-, Einzelleistungen). Die Länder haben Ausgestaltungsmöglichkeiten.

*Hier bleiben wir weitgehend auf dem Niveau des heutigen Sozialhilferechts. Die Bestimmungen knüpfen an das bisherige Recht an, gehen nicht über die Sozialhilfe hinaus.*

*Im Zusammenspiel mit anderen Bestimmungen besteht das Risiko nachteiliger Einschränkungen. Erhöhtes Risiko durch Ausgestaltungregelung der Länder.*

## **Pauschalierung und Poolen**

Eine Pauschalierung von Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten wird ermöglicht. Mit dem „Poolen“ werden bestimmte (Vorhalte-)Leistungen nur gemeinschaftlich angeboten. Nur bei Unzumutbarkeit kann davon abgewichen werden. Beweislast beim Leistungsberechtigten.

*Die Pauschalierung ermöglicht die verhandlungsfreie unbürokratische Bedarfsdeckung. Sie wird begrüßt.*

*Die Einschränkung, bestimmte Bedarfe nur in der Form einer gemeinschaftlichen Leistungsanspruchnahme, insbesondere beim Wohnen, decken zu können, wird abgelehnt. Die grundlegenden Ziele der gesamten Reform werden damit in Frage gestellt.*

## Assistenzleistungen

... zur Bewältigung des Alltages einschl. der Tagesstruktur.  
Elternassistenz wird als Leistung explizit aufgenommen.

Assistenzleistungen umfassen Leistungen zur Befähigung und zur Übernahme. Befähigungsleistungen sind immer von Fachkräften zu erbringen.

Bereiche wie Freizeit, Kultur, Ehrenamt und gesundheitsbezogene Assistenzleistungen sind nicht im Einzelnen genannt. Bei der Ausübung eines Ehrenamtes soll ein Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Unterstützer geleistet werden.

Assistenzleistungen sind auch Leistungen zur Erreichbarkeit von Ansprechpersonen ohne konkrete Leistung (Nachtwache, Bereitschaft, Hintergrunddienste).

*Die umfassende Verantwortung der heutigen Träger stationärer Leistungen für die Lebensführung behinderter Menschen muss ein Äquivalent in den Leistungen der Sozialen Teilhabe, einschl. der Gesundheitssorge finden. Konkretisierungen helfen eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu befördern.*

*Die Klarstellung, dass zu den Teilhabeleistungen sowohl die Übernahme von Alltagshandlungen als auch die Befähigung dazu gehört, wird grundsätzlich begrüßt. Sie darf aber nicht dazu führen, dass insbesondere bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auf Befähigungsleistungen verzichtet wird, weil die Übernahme von Handlungen durch Assistenten die kostengünstigere Leistung darstellt.*



## Teilhabe am Arbeitsleben



Es wird die Möglichkeiten eröffnet, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch außerhalb der WfbM in Anspruch zu nehmen.

Budget für Arbeit: Zuschuss an den Arbeitgeber von bis zu 1.060 € zum sozialverspfl. Entgelt und einer im Einzelfall notwendigen Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Andere Anbieter sollen neben der WfbM Leistungen zur TaA erbringen können. Das Zugangskriterium „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ bleibt unverändert. Rückkehrrecht in die WfbM.

*Die Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und die entstehenden Wahlmöglichkeiten werden begrüßt. Der diskriminierende Ausschluss von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf von den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird kritisiert. Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit ist kein geeignetes Zugangskriterium.*

## **Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen**

Kosten der Unterkunft und der Lebenshaltungskosten werden von den Teilhabeleistungen getrennt. Die KdU und Lebenunterhalt werden nach dem SGB XII erbracht. Die durchschnittlichen KdU sollen um 25 % aufgestockt werden. Der übersteigende Rest wird (vorübergehend) von der Eingliederungshilfe übernommen (§ 77). Raumkosten, die im Zusammenhang mit der Fachleistung stehen (z.B. Mitarbeitertoilette), ebenfalls.

*Unterkunftskosten sollen aus einer Hand geleistet werden. Menschen, die heute in den Einrichtungen leben, müssen ein Heimatrecht haben. Was heute als angemessen gilt, muss es auch bei neuer Gesetzeslage sein.*

## Abweichende Regelungen durch Landesrecht

Das BTHG sieht zahlreiche landesrechtliche Abweichungs- und Ausgestaltungsmöglichkeiten vor.

*Notwendige Unterstützungsleistungen müssen bundesweit einheitlich gewährleistet sein, um die grundgesetzlich verankerte Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse zu sichern. Es darf nicht vom Bundesland abhängen, ob und wie Leistungen gewährt werden. Eine Regionalisierung der Eingliederungshilfe wird abgelehnt. Öffnungsklauseln, mit denen ein Bundesland einzelne Leistungen, den Zugang, den Umfang und die Qualität zu Lasten der Betroffenen reduzieren kann, werden abgelehnt.*

# Einsatz von Einkommen und Vermögen ab 2020

- Ablösung der bisherigen Kosten- und Unterhaltsheranziehung durch ein Beitragssystem
- Ein bestimmtes Einkommen löst einen bestimmten Kostenbeitrag aus, und zwar unabhängig von den tatsächlichen Kosten der Leistung (Ableitung aus der Sozialversicherungsbezugsgröße)
- Grundlage: Einkommensteuer- bzw. der Rentenbescheid des Vorvorjahres (mit Härtefallregelung)
- Erhöhung der Vermögensfreigrenze
- Die Kosten- und Unterhaltsheranziehung für die existenzsichernden Leistungen (z.B. Grundsicherung) bleiben unverändert.
- Bisher privilegierte Leistungen bleiben privilegiert.

# Einsatz von Einkommen

**Ab 01.01.2017**

## **§ 82 SGB XII wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.“ (= 262,60 € maximal)

# Einsatz von Einkommen



## Aktuelle Regelung (Werkstatteinkommen)

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 €
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	<u>- 50,50 €</u>
<b>Summe:</b>	<b>69,50 €</b>

25 % von 69,50 € sind 17,37 €. Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	50,50 €
zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	<u>+ 17,37 €</u>
<b>Summe:</b>	<b>67,87 €</b>

## Einsatz von Einkommen



### Regelung 01.01.2017-31.12.2019 (Werkstatteinkommen)

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 €
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	<u>- 50,50 €</u>
<b>Summe:</b>	<b>69,50 €</b>

50 % von 69,50 € sind 34,75 €. Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	50,50 €
Zuzüglich 50 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	<u>+37,75 €</u>
<b>Summe:</b>	<b>85,25 €</b>

**also 17,38 € mehr im Monat!**

# Einsatz von Einkommen

## Regelung ab 01.01.2020

### § 135 SGB IX Begriff des Einkommens

- (1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.
- (2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatz 1 zu ermitteln und zu Grunde zu legen.



# Einsatz von Einkommen

## Regelung ab 01.01.2020

### Problematisch:

- Keine Berücksichtigung der Kosten für Unterkunft und Heizung
- Keine Berücksichtigung behinderungsbedingter Kosten
- Vom Bruttoeinkommen werden zur Ermittlung des relevanten Einkommens lediglich die Werbungskosten in Abzug gebracht (z.B.: Beiträge zu Berufsverbänden, Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung, Arbeitsmittel, etc.)
- Ausdrücklich nicht erreicht wird die Ausgestaltung der Unterstützung als Nachteilsausgleich gemäß UN-BRK, der vollkommen heranziehungsfrei sein müsste

# Einsatz von Einkommen

## Regelung ab 01.01.2020

### § 136 SGB IX Beitrag aus Einkommen zu den

#### Aufwendungen

- (1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.
- (2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend
  1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
  2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder
  3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt .

# Einsatz von Einkommen

## Regelung ab 01.01.2020

### § 136 SGB IX Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen

- (3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.
  
- (4) Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

# Einsatz von Einkommen

## Regelung ab 01.01.2020

### § 137 SGB IX Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen

- (1) Die antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 und des Absatzes 3 aufzubringen.
- (2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von zwei Prozent des den Betrag nach § 136 Absätze 2 bis 4 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.
- (3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.

# Einsatz von Einkommen

**Regelung ab 01.01.2020**

Beispiele

# Einsatz von Vermögen

## Gesetzliche Regelung ab 01.01.2017

(Eingliederungshilfe)

### **§ 60a SGB XII-RefE Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen**

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

# Einsatz von Vermögen

## Gesetzliche Regelung ab 01.01.2017 (Eingliederungshilfe)

Vermögensfreibetrag:  $25.000 \text{ €} + 2.600 \text{ €} = 27.600 \text{ €}$

$25.000 \text{ €} + 3.214 \text{ €} = 28.214 \text{ €}$

(bei verheirateten)

Bestand ein Vermögensfreibetrag bereits im Rahmen der Härtefallklausel (z.B. Sterbegeldversicherung), wird dieser Betrag hinzugerechnet.

# Einsatz von Vermögen



## Gesetzliche Regelung ab 01.01.2017 (Hilfe zur Pflege)

### § 66a SGB XII-RefE Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25.000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.



# Einsatz von Vermögen

## Gesetzliche Regelung ab 01.01.2017 (Hilfe zur Pflege)

Vermögensfreibetrag: 25.000 € + 2.600 € = 27.600 €  
25.000 € + 3.214 € = 28.214 €  
(bei verheirateten)

Bestand ein Vermögensfreibetrag bereits im Rahmen der Härtefallklausel (z.B. Sterbegeldversicherung), wird dieser Betrag hinzugerechnet.

Nicht geschützt: Unterhalt, Renten, Erbschaften – hier gilt die alte Vermögensfreigrenze.

**Diese Regelungen zur HzP soll auch nach 2019 gelten.**

# Einsatz von Vermögen

## Gesetzliche Regelung ab 01.01.2020 (zur Eingliederungshilfe)

### § 139 SGB IX Begriff des Vermögens

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

**Vermögensfreigrenze alte Bundesländer: 52.290 €**

**Vermögensfreigrenze neue Bundesländer: 45.360 €**

# Einsatz von Vermögen

## Problematisch:

- Die Vermögensfreigrenze wird nicht angehoben, wenn mehrere Personen – beispielsweise der Ehegatte – das Vermögen erzielen
- Grundsicherungsbezieher profitieren überhaupt nicht von der Neuregelung, hier bleibt es bei der Vermögensfreigrenze von 2.600 €, welche seit dem Jahr 2001 nicht angehoben wurde
- Ausdrücklich nicht erreicht wird die Ausgestaltung der Unterstützung als Nachteilsausgleich gemäß UN-BRK, der vollkommen heranziehungsfrei sein müsste

# Gemeinsame Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

**Die Fach** | verbände  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

[www.diefachverbaende.de](http://www.diefachverbaende.de)



**Caritas Behindertenhilfe  
und Psychiatrie e.V.**  
Karlsstraße 40  
79104 Freiburg  
Telefon 0761 200-301  
Telefax 0761 200-666  
cbp@caritas.de



**Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.**  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon 030 206411-0  
Telefax 030 206411-204  
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Anthropoi  
Bundesverband**  
Bundesverband anthroposophisches  
Sozialwesen e.V.  
Schloßstraße 9  
61209 Echzell-Bingenheim  
Telefon 06035 81-190  
Telefax 06035 81-217  
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische  
Behindertenhilfe e.V.**  
Invalidenstr. 29  
10115 Berlin  
Telefon 030 83001-270  
Telefax 030 83001-275  
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und  
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**  
Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon 0211 64004-0  
Telefax 0211 64004-20  
info@bvkm.de

## **Kein BTHG ist auch keine Lösung!**

Das BTHG muss eine spürbare Verbesserungen auch für Menschen mit einem komplexen Unterstützungsbedarf bringen. Maßgeblich für die Beurteilung ist, ob

- die Reform dem Einzelnen mehr Teilhabe und mehr Gestaltungsmöglichkeiten für sein Leben bringt,
- die Leistungen der Eingliederungshilfe bedarfsdeckend, auf der Grundlage gesicherter Rechtsansprüche aus einem offenen Leistungskatalog zur Verfügung stehen,
- Bedarfsfeststellung und Leistungsgestaltung partizipativ und transparent erfolgen.
- Behinderung darf nicht arm machen.
- Niemand darf wegen Art und Schwere seiner Behinderung von der Weiterentwicklung ausgeschlossen werden.

## **Die neuen Vorschriften zur Einkommens- und Vermögensheranziehung des BTHG**

Im Folgenden werden die neuen Vorschriften zur Einkommens- und Vermögensheranziehung des BTHG in absoluten Zahlen dargestellt. Die Einkommenstabellen unter I. 2. bilden unterschiedlicher Konstellationen des Zusammenlebens ab.

### **I. Einkommen**

#### **1. Ab 01.01.2017**

#### **§ 82 SGB XII-RefE wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.“

#### **2. Ab 01.01.2020**

**Anmerkung:** Das Inkrafttreten der neuen Kostenbeitragsregelung ergibt sich aus Art. 25 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. Art. 1 Teil 2 Kap. 9

Gesetzliche Regelung

#### **§ 135 SGB IX-RefE Begriff des Einkommens**

(1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes, sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatz 1 zu ermitteln und zu Grunde zu legen.

### **§ 136 SGB IX-RefE Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen**

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

(2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder

2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder

3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

#### **Anmerkung:**

*Gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX-RefE wird bei Einkommen aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oberhalb von 75 % der jährlichen Bezugsgröße ein Kostenbeitrag gefordert. Aus welchen Gründen die jährliche Bezugsgröße bei nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Vergleich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten oder Selbstständigen 10 % niedriger ist, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung nicht. Da unter die nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten überwiegend Beamte und Richter fallen*

– Minijobber erreichen regelmäßig die Bezugsgröße nicht – dürfte die Verringerung der Bezugsgröße an den fehlenden Sozialversicherungsanteilen des jeweiligen staatlichen Arbeitgebers liegen.

*Eine direkte Heranziehung des Partnereinkommens zu dem Kostenbeitrag erfolgt nicht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass gemäß § 136 Abs. 4 SGB IX-RefE die Erhöhung der jährlichen Bezugsgröße für den Ehegatten oder Lebenspartner vollständig entfällt (15 %), wenn das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners die nach § 136 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX-RefE jeweils maßgebliche jährliche Bezugsgröße übersteigt. Die Erhöhung der jährlichen Bezugsgröße für unterhaltsberechtigter Kinder im Haushalt von 10 % wird auf 5 % reduziert, wenn das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners die nach § 136 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX-RefE jeweils maßgebliche jährliche Bezugsgröße übersteigt. Insoweit bleibt das Einkommen des Ehegatten bei der Höhe der Kostenbeitragsberechnung nicht außen vor, sondern wird indirekt mit berücksichtigt.*

### **§ 137 SGB IX-RefE Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen**

(1) Die antragstellende Person im Sinne des § 136 Absatz 1 hat aus dem Einkommen im Sinne des § 135 einen Beitrag zu den Aufwendungen nach Maßgabe des Absatzes 2 und des Absatzes 3 aufzubringen.

(2) Wenn das Einkommen die Beträge nach § 136 Absatz 2 übersteigt, ist ein monatlicher Beitrag in Höhe von zwei Prozent des den Betrag nach § 136 Absätze 2 bis 4 übersteigenden Betrages als monatlicher Beitrag aufzubringen. Der nach Satz 1 als monatlicher Beitrag aufzubringende Betrag ist auf volle 10 Euro abzurunden.

(3) Der Beitrag ist von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.

### **§ 138 SGB IX-RefE Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen**

(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei

1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3,
2. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation nach § 109,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 1 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 Nummer 1 und 2 dienen,



6. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen.

7. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a Bundesversorgungsgesetz,

(2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, ist höchstens das Vierfache des monatlichen Beitrages einmalig aufzubringen.

(4) Wenn eine volljährige nachfragende Person Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder dem Elternteil ein Beitrag in Höhe von monatlich 32,08 Euro aufzubringen. § 94 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 des Zwölften Buches gelten entsprechend.

### **§ 150 SGB IX-RefE Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens**

Abweichend von Kapitel 9 sind bei der Festsetzung von Leistungen für Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben und von denen ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze gemäß § 87 des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gefordert wurde, die am 31. Dezember 2019 geltenden Einkommensgrenzen nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zugrunde zulegen, solange der nach Kapitel 9 aufzubringende Beitrag höher ist als der Einkommenseinsatz nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht.

**Anmerkung:** *In der Praxis existieren Fallkonstellationen, bei denen sich die bis zum Dezember 2019 geltende Kostenbeitragsheranziehung finanziell günstiger auswirkt, als nach der ab Januar 2020 geltenden Rechtslage. Dies dürfte insbesondere Fallkonstellationen betreffen, bei denen die Leistungsberechtigten blind sind und/oder über die Pflegestufe III verfügen. Bei diesem Personenkreis gilt gemäß § 87 Abs. 1 SGB XII ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert als nicht zumutbar. Dieser Personenkreis profitiert allerdings von der Übergangsregelung gemäß § 150 SGB IX-RefE, da die alte Regelung weiterhin gilt.*

## Berechnung

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

## Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit, Single, keine Kinder

Alte Bundesländer	85 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	85 % der Bezugsgröße	Beitrag
	29.631 €	0,00 €		25.704 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	30.131 €	10,00 €	>500 €	26.204 €	10,00 €
>1.000 €	30.631 €	20,00 €	>1.000 €	26.704 €	20,00 €
>1.500 €	31.131 €	30,00 €	>1.500 €	27.204 €	30,00 €
>2.000 €	31.631 €	40,00 €	>2.000 €	27.704 €	40,00 €
>2.500 €	32.131 €	50,00 €	>2.500 €	28.204 €	50,00 €
>3.000 €	32.631 €	60,00 €	>3.000 €	28.704 €	60,00 €
>4.000 €	33.631 €	80,00 €	>4.000 €	29.704 €	80,00 €
>5.000 €	34.631 €	100,00 €	>5.000 €	30.704 €	100,00 €
>6.000 €	35.631 €	120,00 €	>6.000 €	31.704 €	120,00 €
>7.000 €	36.631 €	140,00 €	>7.000 €	32.704 €	140,00 €
> 8.000€	37.631 €	160,00 €	> 8.000€	33.704 €	160,00 €
>9.000 €	38.631 €	180,00 €	>9.000 €	34.704 €	180,00 €
>10.000 €	39.631 €	200,00 €	>10.000 €	35.704 €	200,00 €
>11.000€	40.631 €	220,00 €	>11.000€	36.704 €	220,00 €
>12.000 €	41.631 €	240,00 €	>12.000 €	37.704 €	240,00 €
>15.000 €	44.631 €	300,00 €	>15.000 €	40.704 €	300,00 €
>18.000 €	47.631 €	360,00 €	>18.000 €	43.704 €	360,00 €
>21.000 €	50.631 €	420,00 €	>21.000 €	46.704 €	420,00 €
>26.000 €	55.631 €	520,00 €	>26.000 €	51.704 €	520,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit, Single, 1 Kind**

Alte Bundesländer	95 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	95 % der Bezugsgröße	Beitrag
	33.117 €	0,00 €		28.728 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	33.617 €	10,00 €	>500 €	29.228 €	10,00 €
>1.000 €	34.117 €	20,00 €	>1.000 €	29.728 €	20,00 €
>1.500 €	34.617 €	30,00 €	>1.500 €	30.228 €	30,00 €
>2.000 €	35.117 €	40,00 €	>2.000 €	30.728 €	40,00 €
>2.500 €	35.617 €	50,00 €	>2.500 €	31.228 €	50,00 €
>3.000 €	36.117 €	60,00 €	>3.000 €	31.728 €	60,00 €
>4.000 €	37.117 €	80,00 €	>4.000 €	32.728 €	80,00 €
>5.000 €	38.117 €	100,00 €	>5.000 €	33.728 €	100,00 €
>6.000 €	39.117 €	120,00 €	>6.000 €	34.728 €	120,00 €
>7.000 €	40.117 €	140,00 €	>7.000 €	35.728 €	140,00 €
> 8.000€	41.117 €	160,00 €	> 8.000€	36.728 €	160,00 €
>9.000 €	42.117 €	180,00 €	>9.000 €	37.728 €	180,00 €
>10.000 €	43.117 €	200,00 €	>10.000 €	38.728 €	200,00 €
>11.000€	44.117 €	220,00 €	>11.000€	39.728 €	220,00 €
>12.000 €	45.117 €	240,00 €	>12.000 €	40.728 €	240,00 €
>15.000 €	48.117 €	300,00 €	>15.000 €	43.728 €	300,00 €
>18.000 €	51.117 €	360,00 €	>18.000 €	46.728 €	360,00 €
>21.000 €	54.117 €	420,00 €	>21.000 €	49.728 €	420,00 €
>26.000 €	59.117 €	520,00 €	>26.000 €	54.728 €	520,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit,  
Verheiratet, kein Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, keine Kinder**

Alte Bundesländer	100 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	100 % der Bezugsgröße	Beitrag
	34.860 €	0,00 €		30.240 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	35.360 €	10,00 €	>500 €	30.740 €	10,00 €
>1.000 €	35.860 €	20,00 €	>1.000 €	31.240 €	20,00 €
>1.500 €	36.360 €	30,00 €	>1.500 €	31.740 €	30,00 €
>2.000 €	36.860 €	40,00 €	>2.000 €	32.240 €	40,00 €
>2.500 €	37.360 €	50,00 €	>2.500 €	32.740 €	50,00 €
>3.000 €	37.860 €	60,00 €	>3.000 €	33.240 €	60,00 €
>4.000 €	38.860 €	80,00 €	>4.000 €	34.240 €	80,00 €
>5.000 €	39.860 €	100,00 €	>5.000 €	35.240 €	100,00 €
>6.000 €	40.860 €	120,00 €	>6.000 €	36.240 €	120,00 €
>7.000 €	41.860 €	140,00 €	>7.000 €	37.240 €	140,00 €
> 8.000€	42.860 €	160,00 €	> 8.000€	38.240 €	160,00 €
>9.000 €	43.860 €	180,00 €	>9.000 €	39.240 €	180,00 €
>10.000 €	44.860 €	200,00 €	>10.000 €	40.240 €	200,00 €
>11.000€	45.860 €	220,00 €	>11.000€	41.240 €	220,00 €
>12.000 €	46.860 €	240,00 €	>12.000 €	42.240 €	240,00 €
>15.000 €	49.860 €	300,00 €	>15.000 €	45.240 €	300,00 €
>18.000 €	52.860 €	360,00 €	>18.000 €	48.240 €	360,00 €
>21.000 €	55.860 €	420,00 €	>21.000 €	51.240 €	420,00 €
>26.000 €	60.860 €	520,00 €	>26.000 €	56.240 €	520,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit,  
Verheiratet, kein Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, 1 Kind**

Alte Bundesländer	110 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	110 % der Bezugsgröße	Beitrag
	38.346 €	0,00 €		33.264 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	38.846 €	10,00 €	>500 €	33.764 €	10,00 €
>1.000 €	39.346 €	20,00 €	>1.000 €	34.264 €	20,00 €
>1.500 €	39.846 €	40,00 €	>1.500 €	34.764 €	40,00 €
>2.000 €	40.346 €	60,00 €	>2.000 €	35.264 €	60,00 €
>2.500 €	40.846 €	80,00 €	>2.500 €	35.764 €	80,00 €
>3.000 €	41.346 €	100,00 €	>3.000 €	36.264 €	100,00 €
>4.000 €	42.346 €	125,00 €	>4.000 €	37.264 €	125,00 €
>5.000 €	43.346 €	150,00 €	>5.000 €	38.264 €	150,00 €
>6.000 €	44.346 €	200,00 €	>6.000 €	39.264 €	200,00 €
>7.000 €	45.346 €	225,00 €	>7.000 €	40.264 €	225,00 €
> 8.000€	46.346 €	250,00 €	> 8.000€	41.264 €	250,00 €
>9.000 €	47.346 €	275,00 €	>9.000 €	42.264 €	275,00 €
>10.000 €	48.346 €	300,00 €	>10.000 €	43.264 €	300,00 €
>11.000€	49.346 €	350,00 €	>11.000€	44.264 €	350,00 €
>12.000 €	50.346 €	400,00 €	>12.000 €	45.264 €	400,00 €
>15.000 €	53.346 €	500,00 €	>15.000 €	48.264 €	500,00 €
>18.000 €	56.346 €	600,00 €	>18.000 €	51.264 €	600,00 €
>21.000 €	59.346 €	700,00 €	>21.000 €	54.264 €	700,00 €
>26.000 €	64.346 €	900,00 €	>26.000 €	59.264 €	900,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit,  
Verheiratet, kein Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, 2 Kinder**

Alte Bundesländer	120 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	120 % der Bezugsgröße	Beitrag
	41.832 €	0,00 €		36.288 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	42.332 €	10,00 €	>500 €	36.788 €	10,00 €
>1.000 €	42.832 €	20,00 €	>1.000 €	37.288 €	20,00 €
>1.500 €	43.332 €	40,00 €	>1.500 €	37.788 €	40,00 €
>2.000 €	43.832 €	60,00 €	>2.000 €	38.288 €	60,00 €
>2.500 €	44.332 €	80,00 €	>2.500 €	38.788 €	80,00 €
>3.000 €	44.832 €	100,00 €	>3.000 €	39.288 €	100,00 €
>4.000 €	45.832 €	125,00 €	>4.000 €	40.288 €	125,00 €
>5.000 €	46.832 €	150,00 €	>5.000 €	41.288 €	150,00 €
>6.000 €	47.832 €	200,00 €	>6.000 €	42.288 €	200,00 €
>7.000 €	48.832 €	225,00 €	>7.000 €	43.288 €	225,00 €
> 8.000€	49.832 €	250,00 €	> 8.000€	44.288 €	250,00 €
>9.000 €	50.832 €	275,00 €	>9.000 €	45.288 €	275,00 €
>10.000 €	51.832 €	300,00 €	>10.000 €	46.288 €	300,00 €
>11.000€	52.832 €	350,00 €	>11.000€	47.288 €	350,00 €
>12.000 €	53.832 €	400,00 €	>12.000 €	48.288 €	400,00 €
>15.000 €	56.832 €	500,00 €	>15.000 €	51.288 €	500,00 €
>18.000 €	59.832 €	600,00 €	>18.000 €	54.288 €	600,00 €
>21.000 €	62.832 €	700,00 €	>21.000 €	57.288 €	700,00 €
>26.000 €	67.832 €	900,00 €	>26.000 €	62.288 €	900,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit,  
Verheiratet, Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, keine Kinder**

Alte Bundesländer	85 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	85 % der Bezugsgröße	Beitrag
	29.631 €	0,00 €		25.704 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	30.131 €	10,00 €	>500 €	26.204 €	10,00 €
>1.000 €	30.631 €	20,00 €	>1.000 €	26.704 €	20,00 €
>1.500 €	31.131 €	30,00 €	>1.500 €	27.204 €	30,00 €
>2.000 €	31.631 €	40,00 €	>2.000 €	27.704 €	40,00 €
>2.500 €	32.131 €	50,00 €	>2.500 €	28.204 €	50,00 €
>3.000 €	32.631 €	60,00 €	>3.000 €	28.704 €	60,00 €
>4.000 €	33.631 €	80,00 €	>4.000 €	29.704 €	80,00 €
>5.000 €	34.631 €	100,00 €	>5.000 €	30.704 €	100,00 €
>6.000 €	35.631 €	120,00 €	>6.000 €	31.704 €	120,00 €
>7.000 €	36.631 €	140,00 €	>7.000 €	32.704 €	140,00 €
> 8.000€	37.631 €	160,00 €	> 8.000€	33.704 €	160,00 €
>9.000 €	38.631 €	180,00 €	>9.000 €	34.704 €	180,00 €
>10.000 €	39.631 €	200,00 €	>10.000 €	35.704 €	200,00 €
>11.000€	40.631 €	220,00 €	>11.000€	36.704 €	220,00 €
>12.000 €	41.631 €	240,00 €	>12.000 €	37.704 €	240,00 €
>15.000 €	44.631 €	300,00 €	>15.000 €	40.704 €	300,00 €
>18.000 €	47.631 €	360,00 €	>18.000 €	43.704 €	360,00 €
>21.000 €	50.631 €	420,00 €	>21.000 €	46.704 €	420,00 €
>26.000 €	55.631 €	520,00 €	>26.000 €	51.704 €	520,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit,  
Verheiratet, Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, ein Kind**

Alte Bundesländer	90 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	90 % der Bezugsgröße	Beitrag
	31.374 €	0,00 €		27.216 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	31.874 €	10,00 €	>500 €	27.716 €	10,00 €
>1.000 €	32.374 €	20,00 €	>1.000 €	28.216 €	20,00 €
>1.500 €	32.874 €	40,00 €	>1.500 €	28.716 €	40,00 €
>2.000 €	33.374 €	60,00 €	>2.000 €	29.216 €	60,00 €
>2.500 €	33.874 €	80,00 €	>2.500 €	29.716 €	80,00 €
>3.000 €	34.374 €	100,00 €	>3.000 €	30.216 €	100,00 €
>4.000 €	35.374 €	125,00 €	>4.000 €	31.216 €	125,00 €
>5.000 €	36.374 €	150,00 €	>5.000 €	32.216 €	150,00 €
>6.000 €	37.374 €	200,00 €	>6.000 €	33.216 €	200,00 €
>7.000 €	38.374 €	225,00 €	>7.000 €	34.216 €	225,00 €
> 8.000€	39.374 €	250,00 €	> 8.000€	35.216 €	250,00 €
>9.000 €	40.374 €	275,00 €	>9.000 €	36.216 €	275,00 €
>10.000 €	41.374 €	300,00 €	>10.000 €	37.216 €	300,00 €
>11.000€	42.374 €	350,00 €	>11.000€	38.216 €	350,00 €
>12.000 €	45.374 €	400,00 €	>12.000 €	39.216 €	400,00 €
>15.000 €	48.374 €	500,00 €	>15.000 €	42.216 €	500,00 €
>18.000 €	51.374 €	600,00 €	>18.000 €	45.216 €	600,00 €
>21.000 €	54.374 €	700,00 €	>21.000 €	48.216 €	700,00 €
>26.000 €	59.374 €	900,00 €	>26.000 €	53.216 €	900,00 €



Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung/Selbstständige Tätigkeit,  
Verheiratet, Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, zwei Kinder**

Alte Bundesländer	95 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	95 % der Bezugsgröße	Beitrag
	33.117 €	0,00 €		28.728 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	33.617 €	10,00 €	>500 €	29.228 €	10,00 €
>1.000 €	34.117 €	20,00 €	>1.000 €	29.728 €	20,00 €
>1.500 €	34.617 €	30,00 €	>1.500 €	30.228 €	30,00 €
>2.000 €	35.117 €	40,00 €	>2.000 €	30.728 €	40,00 €
>2.500 €	35.617 €	50,00 €	>2.500 €	31.228 €	50,00 €
>3.000 €	36.117 €	60,00 €	>3.000 €	31.728 €	60,00 €
>4.000 €	37.117 €	80,00 €	>4.000 €	32.728 €	80,00 €
>5.000 €	38.117 €	100,00 €	>5.000 €	33.728 €	100,00 €
>6.000 €	39.117 €	120,00 €	>6.000 €	34.728 €	120,00 €
>7.000 €	40.117 €	140,00 €	>7.000 €	35.728 €	140,00 €
> 8.000€	41.117 €	160,00 €	> 8.000€	36.728 €	160,00 €
>9.000 €	42.117 €	180,00 €	>9.000 €	37.728 €	180,00 €
>10.000 €	43.117 €	200,00 €	>10.000 €	38.728 €	200,00 €
>11.000€	44.117 €	220,00 €	>11.000€	39.728 €	220,00 €
>12.000 €	45.117 €	240,00 €	>12.000 €	40.728 €	240,00 €
>15.000 €	48.117 €	300,00 €	>15.000 €	43.728 €	300,00 €
>18.000 €	51.117 €	360,00 €	>18.000 €	46.728 €	360,00 €
>21.000 €	54.117 €	420,00 €	>21.000 €	49.728 €	420,00 €
>26.000 €	59.117 €	520,00 €	>26.000 €	54.728 €	520,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

### Rentner, Single, keine Kinder

Alte Bundesländer	60 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	60 % der Bezugsgröße	Beitrag
	20.916 €	0,00 €		18.144 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	21.416 €	10,00 €	>500 €	18.644 €	10,00 €
>1.000 €	21.916 €	20,00 €	>1.000 €	19.144 €	20,00 €
>1.500 €	22.416 €	40,00 €	>1.500 €	19.644 €	40,00 €
>2.000 €	22.916 €	60,00 €	>2.000 €	20.144 €	60,00 €
>2.500 €	23.416 €	80,00 €	>2.500 €	20.644 €	80,00 €
>3.000 €	23.916 €	100,00 €	>3.000 €	21.144 €	100,00 €
>4.000 €	24.916 €	125,00 €	>4.000 €	22.144 €	125,00 €
>5.000 €	25.916 €	150,00 €	>5.000 €	23.144 €	150,00 €
>6.000 €	26.916 €	200,00 €	>6.000 €	24.144 €	200,00 €
>7.000 €	27.916 €	225,00 €	>7.000 €	25.144 €	225,00 €
> 8.000€	28.916 €	250,00 €	> 8.000€	26.144 €	250,00 €
>9.000 €	29.916 €	275,00 €	>9.000 €	27.144 €	275,00 €
>10.000 €	30.916 €	300,00 €	>10.000 €	28.144 €	300,00 €
>11.000€	31.916 €	350,00 €	>11.000€	29.144 €	350,00 €
>12.000 €	32.916 €	400,00 €	>12.000 €	30.144 €	400,00 €
>15.000 €	35.916 €	500,00 €	>15.000 €	33.144 €	500,00 €
>18.000 €	38.916 €	600,00 €	>18.000 €	36.144 €	600,00 €
>21.000 €	41.916 €	700,00 €	>21.000 €	39.144 €	700,00 €
>26.000 €	46.916 €	900,00 €	>26.000 €	44.144 €	900,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Rentner, Verheiratet, kein Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze,  
keine (minderjährigen) Kinder**

Alte Bundesländer	75 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	75 % der Bezugsgröße	Beitrag
	26.145 €	0,00 €		22.680 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	26.645 €	10,00 €	>500 €	23.180 €	10,00 €
>1.000 €	27.145 €	20,00 €	>1.000 €	23.680 €	20,00 €
>1.500 €	27.645 €	40,00 €	>1.500 €	24.180 €	40,00 €
>2.000 €	28.145 €	60,00 €	>2.000 €	24.680 €	60,00 €
>2.500 €	28.645 €	80,00 €	>2.500 €	25.180 €	80,00 €
>3.000 €	29.145 €	100,00 €	>3.000 €	25.680 €	100,00 €
>4.000 €	30.145 €	125,00 €	>4.000 €	26.680 €	125,00 €
>5.000 €	31.145 €	150,00 €	>5.000 €	27.680 €	150,00 €
>6.000 €	32.145 €	200,00 €	>6.000 €	28.680 €	200,00 €
>7.000 €	33.145 €	225,00 €	>7.000 €	29.680 €	225,00 €
> 8.000€	34.145 €	250,00 €	> 8.000€	30.680 €	250,00 €
>9.000 €	35.145 €	275,00 €	>9.000 €	31.680 €	275,00 €
>10.000 €	36.145 €	300,00 €	>10.000 €	32.680 €	300,00 €
>11.000€	37.145 €	350,00 €	>11.000€	33.680 €	350,00 €
>12.000 €	38.145 €	400,00 €	>12.000 €	34.680 €	400,00 €
>15.000 €	41.145 €	500,00 €	>15.000 €	37.680 €	500,00 €
>18.000 €	44.145 €	600,00 €	>18.000 €	40.680 €	600,00 €
>21.000 €	47.145 €	700,00 €	>21.000 €	43.680 €	700,00 €
>26.000 €	52.145 €	900,00 €	>26.000 €	48.680 €	900,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

### Nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigt, Single, keine Kinder

Alte Bundesländer	75 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	75 % der Bezugsgröße	Beitrag
	26.145 €	0,00 €		22.680 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	26.645 €	10,00 €	>500 €	23.180 €	10,00 €
>1.000 €	27.145 €	20,00 €	>1.000 €	23.680 €	20,00 €
>1.500 €	27.645 €	40,00 €	>1.500 €	24.180 €	40,00 €
>2.000 €	28.145 €	60,00 €	>2.000 €	24.680 €	60,00 €
>2.500 €	28.645 €	80,00 €	>2.500 €	25.180 €	80,00 €
>3.000 €	29.145 €	100,00 €	>3.000 €	25.680 €	100,00 €
>4.000 €	30.145 €	125,00 €	>4.000 €	26.680 €	125,00 €
>5.000 €	31.145 €	150,00 €	>5.000 €	27.680 €	150,00 €
>6.000 €	32.145 €	200,00 €	>6.000 €	28.680 €	200,00 €
>7.000 €	33.145 €	225,00 €	>7.000 €	29.680 €	225,00 €
> 8.000€	34.145 €	250,00 €	> 8.000€	30.680 €	250,00 €
>9.000 €	35.145 €	275,00 €	>9.000 €	31.680 €	275,00 €
>10.000 €	36.145 €	300,00 €	>10.000 €	32.680 €	300,00 €
>11.000€	37.145 €	350,00 €	>11.000€	33.680 €	350,00 €
>12.000 €	38.145 €	400,00 €	>12.000 €	34.680 €	400,00 €
>15.000 €	41.145 €	500,00 €	>15.000 €	37.680 €	500,00 €
>18.000 €	44.145 €	600,00 €	>18.000 €	40.680 €	600,00 €
>21.000 €	47.145 €	700,00 €	>21.000 €	43.680 €	700,00 €
>26.000 €	52.145 €	900,00 €	>26.000 €	48.680 €	900,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigt, verheiratet, kein  
Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, keine Kinder**

Alte Bundesländer	90 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	90 % der Bezugsgröße	Beitrag
	31.374 €	0,00 €		27.216 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	31.874 €	10,00 €	>500 €	27.716 €	10,00 €
>1.000 €	32.374 €	20,00 €	>1.000 €	28.216 €	20,00 €
>1.500 €	32.874 €	40,00 €	>1.500 €	28.716 €	40,00 €
>2.000 €	33.374 €	60,00 €	>2.000 €	29.216 €	60,00 €
>2.500 €	33.874 €	80,00 €	>2.500 €	29.716 €	80,00 €
>3.000 €	34.374 €	100,00 €	>3.000 €	30.216 €	100,00 €
>4.000 €	35.374 €	125,00 €	>4.000 €	31.216 €	125,00 €
>5.000 €	36.374 €	150,00 €	>5.000 €	32.216 €	150,00 €
>6.000 €	37.374 €	200,00 €	>6.000 €	33.216 €	200,00 €
>7.000 €	38.374 €	225,00 €	>7.000 €	34.216 €	225,00 €
> 8.000€	39.374 €	250,00 €	> 8.000€	35.216 €	250,00 €
>9.000 €	40.374 €	275,00 €	>9.000 €	36.216 €	275,00 €
>10.000 €	41.374 €	300,00 €	>10.000 €	37.216 €	300,00 €
>11.000€	42.374 €	350,00 €	>11.000€	38.216 €	350,00 €
>12.000 €	45.374 €	400,00 €	>12.000 €	39.216 €	400,00 €
>15.000 €	48.374 €	500,00 €	>15.000 €	42.216 €	500,00 €
>18.000 €	51.374 €	600,00 €	>18.000 €	45.216 €	600,00 €
>21.000 €	54.374 €	700,00 €	>21.000 €	48.216 €	700,00 €
>26.000 €	59.374 €	900,00 €	>26.000 €	53.216 €	900,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigt, verheiratet, kein  
Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, ein Kind**

Alte Bundesländer	100 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	100 % der Bezugsgröße	Beitrag
	34.860 €	0,00 €		30.240 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	35.360 €	10,00 €	>500 €	30.740 €	10,00 €
>1.000 €	35.860 €	20,00 €	>1.000 €	31.240 €	20,00 €
>1.500 €	36.360 €	30,00 €	>1.500 €	31.740 €	30,00 €
>2.000 €	36.860 €	40,00 €	>2.000 €	32.240 €	40,00 €
>2.500 €	37.360 €	50,00 €	>2.500 €	32.740 €	50,00 €
>3.000 €	37.860 €	60,00 €	>3.000 €	33.240 €	60,00 €
>4.000 €	38.860 €	80,00 €	>4.000 €	34.240 €	80,00 €
>5.000 €	39.860 €	100,00 €	>5.000 €	35.240 €	100,00 €
>6.000 €	40.860 €	120,00 €	>6.000 €	36.240 €	120,00 €
>7.000 €	41.860 €	140,00 €	>7.000 €	37.240 €	140,00 €
> 8.000€	42.860 €	160,00 €	> 8.000€	38.240 €	160,00 €
>9.000 €	43.860 €	180,00 €	>9.000 €	39.240 €	180,00 €
>10.000 €	44.860 €	200,00 €	>10.000 €	40.240 €	200,00 €
>11.000€	45.860 €	220,00 €	>11.000€	41.240 €	220,00 €
>12.000 €	46.860 €	240,00 €	>12.000 €	42.240 €	240,00 €
>15.000 €	49.860 €	300,00 €	>15.000 €	45.240 €	300,00 €
>18.000 €	52.860 €	360,00 €	>18.000 €	48.240 €	360,00 €
>21.000 €	55.860 €	420,00 €	>21.000 €	51.240 €	420,00 €
>26.000 €	60.860 €	520,00 €	>26.000 €	56.240 €	520,00 €

Bezugsgröße	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €

**Nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigt, verheiratet, kein  
Partnereinkommen oberhalb der Bezugsgrenze, zwei Kinder**

Alte Bundesländer	110 % der Bezugsgröße	Beitrag	Neue Bundesländer	110 % der Bezugsgröße	Beitrag
	38.346 €	0,00 €		33.264 €	0,00 €
Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)	Überschuss	Einkommen (jährlich)	Beitrag (monatlich)
>500 €	38.846 €	10,00 €	>500 €	33.764 €	10,00 €
>1.000 €	39.346 €	20,00 €	>1.000 €	34.264 €	20,00 €
>1.500 €	39.846 €	40,00 €	>1.500 €	34.764 €	40,00 €
>2.000 €	40.346 €	60,00 €	>2.000 €	35.264 €	60,00 €
>2.500 €	40.846 €	80,00 €	>2.500 €	35.764 €	80,00 €
>3.000 €	41.346 €	100,00 €	>3.000 €	36.264 €	100,00 €
>4.000 €	42.346 €	125,00 €	>4.000 €	37.264 €	125,00 €
>5.000 €	43.346 €	150,00 €	>5.000 €	38.264 €	150,00 €
>6.000 €	44.346 €	200,00 €	>6.000 €	39.264 €	200,00 €
>7.000 €	45.346 €	225,00 €	>7.000 €	40.264 €	225,00 €
> 8.000€	46.346 €	250,00 €	> 8.000€	41.264 €	250,00 €
>9.000 €	47.346 €	275,00 €	>9.000 €	42.264 €	275,00 €
>10.000 €	48.346 €	300,00 €	>10.000 €	43.264 €	300,00 €
>11.000€	49.346 €	350,00 €	>11.000€	44.264 €	350,00 €
>12.000 €	50.346 €	400,00 €	>12.000 €	45.264 €	400,00 €
>15.000 €	53.346 €	500,00 €	>15.000 €	48.264 €	500,00 €
>18.000 €	56.346 €	600,00 €	>18.000 €	51.264 €	600,00 €
>21.000 €	59.346 €	700,00 €	>21.000 €	54.264 €	700,00 €
>26.000 €	64.346 €	900,00 €	>26.000 €	59.264 €	900,00 €

## II. Vermögen

### 1. Gesetzliche Regelung ab 01.01.2017

(Kapitel Eingliederungshilfe)

#### § 60a SGB XII-RefE Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(Kapitel Hilfe zur Pflege)

#### § 66a SGB XII-RefE Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

### 2. Gesetzliche Regelung ab 01.01.2020

#### § 139 SGB IX-RefE Begriff des Vermögens

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

- Vermögensfreigrenze alte Bundesländer: 52.290 €
- Vermögensfreigrenze neue Bundesländer: 45.360 €

#### § 140 SGB IX-RefE Einsatz des Vermögens

(1) Die antragstellende Person und der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner oder der Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

(2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht



möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

**Anmerkung:** Aufgrund der Regelung in § 140 Abs. 1 SGB IX-RefE wird das Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder der Partner einer eheähnlichen oder Lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft und bei minderjährigen Personen das Vermögen der Eltern voll herangezogen. Eine Erhöhung der Vermögensfreigrenze bei der Berücksichtigung von Vermögen mehrerer Personen ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen.

Düsseldorf, 09.05.2016

Sebastian Tenbergen, LL.M.  
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik